42-170/3/2-304.3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Baumgartner Franz und Carmen Entenhof GdbR, Narnham 92, 94936 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben

Aktenvermerk:

Die Baumgartner Franz und Carmen Entenhof GdbR betrieb bislang auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben eine Entenmast mit 32.000 Tierplätzen (16.000 Aufzucht- und 16.000 Endmastplätze), für die zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.10.2018, Az.: 42-170/3/2-304.2, eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG erteilt worden ist.

Auf Grund der infolge der Corona-Krise und der damit einhergehenden Beschränkungen (Absage von Volksfesten etc.) zusammengebrochenen Nachfrage nach Entenfleisch können die Stallungen derzeit nicht mehr belegt werden, da sich kein Vermarkter finden lässt.
Die Baumgartner Franz und Carmen Entenhof GdbR beabsichtigt daher, in einem bislang zur Entenmast genutzten Stallgebäude eine Anlage zur Hähnchenmast mit 39.900 Masthähnchenplätzen zu betreiben und hat die für die beabsichtigte Umstellung von Entenmast auf Hähnchenmast erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die Hähnchenmast soll in einem bereits bestehenden Stallgebäude der ursprünglich im Jahr 2005 genehmigten Enten- und Schweinemast mit einer Grundfläche von 2.000 m² erfolgen. Statt der 32.000 Enten mit einem Endgewicht von 3,5 kg sollen zukünftig 39.900 Masthähnchen mit einem Endgewicht von ca. 2,0 kg und ca. 2,9 kg gemästet werden. Die Vorgreiftiere mit 2,0 kg (ca. 20 % der Tiere) werden nach ca. 33 Masttagen zur Schlachtung abgeholt werden; die restlichen Tiere (Schwermast) nach ca. 41 Masttagen. Anschließend gehen die beiden Stallungen für ca. eine Woche in die Serviceperiode (Entmistung, Reinigung, Desinfektion etc.). Im Jahr sollen so ca. 7,5 Durchgänge gemästet werden. Die maximale Belegdichte in den Stal-

lungen beträgt 35 kg/m². Die thermische Versorgung erfolgt über die bestehende Hackschnitzelheizung. Der alte Aufzuchtstall im Hof soll stillgelegt und für die Hähnchenhaltung nicht mehr genutzt werden.

Im Zuge der Umstellung auf Hähnchenmast sind in der Stallung folgende Umbauten hinsichtlich der Stalleinrichtung erforderlich:

- Umrüstung der Tränken auf Nippeltränken für Masthähnchen (max. 15 Tiere/Tränkenippel)
- Austausch bzw. Erweiterung der Futtertröge, um die erforderliche Fressplatzlänge bei Masthähnchen zu erfüllen (mind. 0,66 cm/kg Lebendgewicht)
- Einbau einer Sprühkühlung, um den Hitzestress der Hähnchen in den Sommermonaten zu reduzieren bzw. zu vermeiden
- Erhöhung der Luftleistung auf mind. 4,5 m³/h je kg Lebendgewicht, um den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gerecht zu werden.

Durch das Vorhaben werden aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Stallgebäudes keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die beantragte Hähnchenmast kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Abluftanlage sowie durch den betrieblichen Fahrverkehr (Antransport der Küken, Abtransport der Schlachttiere, Anlieferung der Futtermittel, Abtransport des anfallenden Hähnchenmistes etc.)
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Das Anlagengrundstück liegt im landwirtschaftlichen Außenbereich. Unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes, nur durch eine Straße getrennt, befindet sich ein Anwesen mit einem Baugeräteverleih und einer kleinen landwirtschaftlichen Tierhaltung im Nebenerwerb. Südlich, direkt an das Anlagengrundstück angrenzend, befindet sich eine Biogasanlage. Östlich wird die Hofstelle durch einen meist periodisch wasserführenden Graben begrenzt, der im Süden in den Simbach endet. Gegenüber diesem Graben befinden sich an teilweise stark ansteigenden Hängen Fichten- und z. T. Laubmischbestände; an deren Rändern sowie an den Ranken befinden sich durchmischte Gebüschstreifen sowie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Ca. 400 m östlich des Stallgebäudes liegt ein Allgemeines Wohngebiet (WA Mitterloh). Westlich des Anlagengrundstücks befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Gebiet ist der Naturraumhaupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und darin der Naturraumeinheit „Isar-Inn-Hügelland“ zuzuordnen.

Von den unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gebieten befinden sich im Umkreis der Anlage folgende Biotope, die nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind:

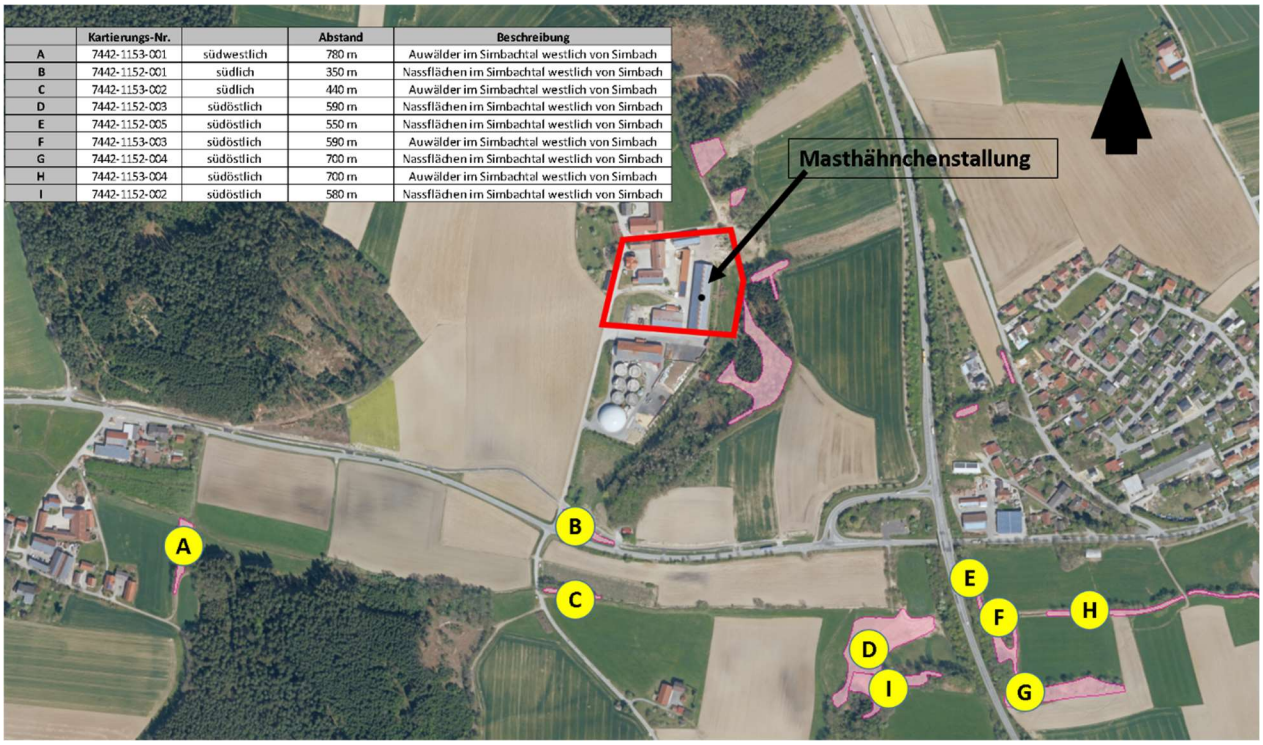

	Kartierungs-Nr.		Abstand	Beschreibung
A	7442-1153-001	südwestlich	780 m	Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach
B	7442-1152-001	südlich	350 m	Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach
C	7442-1153-002	südlich	440 m	Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach
D	7442-1152-003	südöstlich	590 m	Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach
E	7442-1152-005	südöstlich	550 m	Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach
F	7442-1153-003	südöstlich	590 m	Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach
G	7442-1152-004	südöstlich	700 m	Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach
H	7442-1153-004	südöstlich	700 m	Auwälder im Simbachtal westlich von Simbach
I	7442-1152-002	südöstlich	580 m	Nassflächen im Simbachtal westlich von Simbach

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus der Umstellung von Entenmast auf Hähnchenmast keine nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm-, Schadstoff- (Feinstaub, Ammoniak, Stickstoffdeposition) und Geruchsimmissionen. Nach dem Ergebnis der bislang durchgeführten, überschlagsmäßigen Prüfung werden sich die Geruchsimmissionen von 6.120 GE/s auf 4.788 GE/s und die Ammoniakemissionen von 3.131,2 kg/a auf 1.939,14 kg/a reduzieren. Im Vergleich zur Entenmast wird sich der quantitative Umfang der Anlage ändern, da die Altstallungen am Hof stillgelegt und eine Endmaststallung sowie die Brüterei außer Betrieb genommen werden. Infolge der Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme dieser Gebäude wird sich die Anzahl der Abluftquellen deutlich verringern. Die zusätzlich vorgesehenen Giebellüfter führen zu keiner wesentlichen Erhöhung der Immissionslage.

Durch die Reduzierung der Luftschadtstoffe, insbesondere der Ammoniakemissionen und der Stickstoffdeposition, werden sich die Belastungen für die im Umkreis zur Anlage der Baumgartner Franz und Carmen Entenhof GdbR gelegenen, nach § 30 des Bundes-Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützten Biotope gegenüber dem jetzigen Stand verringern.

In Summe ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Dingolfing, 14.10.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl